



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981	Berlin, den 14. Januar 1981	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
11.11. 80	Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung —	17
9.12. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Zentrale Verpackungsinspektion —	21
11.12. 80	Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen	23
29.12. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen — Kommissionen für sekundäre Rohstoffreserven bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie Stadtbezirke —	26
29.12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen — Staatliche Inspektion für nichtmetallische Sekundärrohstoffe —	28
10.11. 80	Vierte Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieinspektion —	29
12.12. 80	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Begutachtung von Investitionen —	30
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	32

Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — vom 13. November 1980

Die Stärkung der ökonomischen Leistungskraft der Volkswirtschaft erfordert, daß in der Verpackungswirtschaft durch intensivere Nutzung aller qualitativen Wachstumsfaktoren die Effektivität bei der Produktion in der verpackungsmittelherstellenden Industrie und beim Einsatz von Verpackungen für den Export und das Inland entscheidend erhöht wird. Zur Durchsetzung der sich daraus ergebenden Verantwortung aller an der Entwicklung, Herstellung und Verwendung von Verpackungen beteiligten Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Industrie und des Handels wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie -maschinen, -ausrüstungen und -anlagen für Verpackungsprozesse (nachfolgend Verpackungsmaterialien bzw. Verpackungsmaschinen genannt) planen, entwickeln, herstellen oder in Produktions-, Transport-, Umschlag-, Lager- und Handelsprozessen einsetzen. Sie gilt für Staatsorgane und Organe, die den Betrieben übergeordnet sind oder spezifische Aufgaben auf dem Gebiet der Verpackung wahrnehmen.

(2) Diese Verordnung findet für sozialistische Genossenschaften entsprechende Anwendung.

(3) Die Verpackungswirtschaft umfaßt die Gesamtheit der wissenschaftlich-technischen, technologischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen, Mittel und Verfahren zur Verpackung von Erzeugnissen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Verpackung hat die Erhaltung des Gebrauchswertes und die Erhöhung der Qualität von Erzeugnissen sowie die Vermittlung der erforderlichen Informationen über die Erzeugnisse mit dem notwendigen volkswirtschaftlichen Aufwand zu gewährleisten.

(2) Bei der Rationalisierung von Produktions-, Transport-, Umschlag-, Lager- und Handelsprozessen sind die Fragen der Verpackung rechtzeitig einzubeziehen, die sich ergebenden Anforderungen an die Verpackung mit den zuständigen Organen abzustimmen und mit dem Volkswirtschaftsplan zu sichern.

(3) In enger Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, die Erzeugnisse verpacken (verpackende Betriebe), und den Herstellern von Verpackungsmitteln und -maschinen ist bei der Entwicklung der Enderzeugnisse zu gewährleisten, daß Verpackungslösungen durchgesetzt werden, die den Ansprüchen an strengste Maßstäbe der Materialökonomie, dem effektivsten und sparsamsten Einsatz von Verpackungsmaterialien einschließlich der mehrfachen Wiederverwendung entsprechen. Dabei sind gleichzeitig Verpackungen zu entwickeln und be-